

BUNDESGERICHTSHOF

2109 080

AnwZ (B) 4/68**BESCHLUSS**

in der Zulassungssache

des Dr. János S [REDACTED], [REDACTED] R [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer D [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 27. Mai 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle, Dr. Wodeswoiler und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Börtzler, Dr. Vogt und Prof. Dr. Bökelmann

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird bis zur Erledigung der Hauptsache auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 24. Oktober 1933 in Düsseldorf geborene Antragsteller hat am 18. Dezember 1964 in Hamburg die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Danach war er zu Ausbildungszwecken drei Monate bei einer Bank in New York tätig. Seit Mai 1965 steht er als juristischer Mitarbeiter bei der G [REDACTED] Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in einem festen Anstellungsverhältnis. Am 14. November 1966 hat er die Zulassung als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Düsseldorf beantragt und ausgeführt, daß er nach seiner Zulassung weiterhin Angestellter des genannten Unternehmens bleiben wolle.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß der Versagungsgrund des § 7

- 3 -

Nr. 8 BRAO vorliege, weil der Antragsteller in der G [REDACTED] [REDACTED] Bergwerks-Aktien-Gesellschaft eine untergeordnete Stellung bekleide und außerdem nicht in der Lage sei, in nennenswertem Umfang den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der 1. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm hat den Antrag durch Beschluß vom 25. Oktober 1967 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Mit Schreiben vom 16. März 1968 hat der Antragsteller seinen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen und dazu bemerkt, daß er an einer Zulassung zur Düsseldorfer Rechtsanwaltschaft bis auf weiteres nicht mehr interessiert sei, da er seinen Tätigkeitsbereich und seinen Wohnsitz mit Wirkung vom 1. April 1968 in die Niederlande verlegen werde. Beide Parteien betrachten danach die Hauptsache als erledigt und beantragen nur noch wechselseitig Kostenauflegung.

II.

Im Falle der Erledigung der Hauptsache fallen die Gerichtskosten des Verfahrens, anders als im Falle einer Zurücknahme des Rechtsmittels, nicht zwangsläufig dem Beschwerdeführer zur Last, sondern es ist in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO nach Billigkeit über die Kostentragung zu entscheiden, wobei vor allem die Erfolgsaussichten der Beschwerde zu berücksichtigen sind (vgl. BGHZ 28, 117, 120; BGH DNotZ 1967, 330).



Die Beschwerde des Antragstellers war zwar zulässig; sie hätte aber, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte, als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Der Ehrengerichtshof hat in seiner Entscheidung offengelassen, ob die Stellung des Antragstellers als juristischer Mitarbeiter in der Abteilung Erdöl und Erdgas bei der G [REDACTED] Bergwerks-Aktien-Gesellschaft als eine solche von mehr als untergeordneter Bedeutung anzusehen war. Nach Auffassung des Ehrengerichtshofs wäre es dem Antragsteller jedenfalls nicht möglich gewesen, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und mehr als bloß gelegentlich auszuüben.

Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Die Arbeitszeit des Antragstellers bei der G [REDACTED] Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Essen begann, wie er selbst vorgetragen hat, um 8 Uhr und endete um 16.45 Uhr. Bei seiner Arbeitgeberin standen ihm nach seinen Angaben ein eigenes Büro mit Vorzimmer, eine Sekretärin, eine juristische Bibliothek sowie Telefon und Fernschreiber zur Verfügung. Die Anwaltskanzlei wollte er dagegen im Hause seines Vaters in Düsseldorf einrichten. Angesichts dieser räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten muß angenommen werden, daß seine Tätigkeit bei der G [REDACTED] Bergwerks-Aktion-Gesellschaft mit dem angestrebten Beruf eines Rechtsanwalts beim Amtsgericht und Landgericht Düsseldorf nicht vereinbar gewesen wäre (§ 7 Nr. 3 BRAO).

Die Ausübung des Anwaltsberufs ist zwar, wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, nicht nur im

Hauptberuf, sondern auch im Nebenberuf zulässig (vgl. z.B. BGHZ 33, 266; 34, 382). Daher steht grundsätzlich nichts im Wege, einen Bewerber zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen, der zu einem Arbeitgeber in einem ständigen Dienstverhältnis steht. Die Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber während bestimmter Dienststunden ist für sich allein kein Hinderungsgrund. Denn es gibt keine Vorschrift, auch keine solche des Standesrechts, die es dem Rechtsanwalt verbietet, Besprechungen für die Abendstunden zu vereinbaren oder das Aktenstudium oder die Ausarbeitung von Schriftsätzen erst "nach Feierabend" in Angriff zu nehmen (BGH LM Nr. 6 zu § 7 BRAO = NJW 1961, 921). Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß der Bewerber rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nicht unerheblichem Umfang ordnungs-gemäß auszuüben. Hieran hätte es bei dem Antragsteller gefehlt.

Der Fall liegt ähnlich wie der vom Senat in BGHZ 34, 382 entschiedene. Dort stand der Bewerber als Syndikus in einem festen Anstellungsverhältnis in Düsseldorf und wollte als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht in Köln zugelassen werden. Hier hätte der Antragsteller die nicht wesentlich geringere Entfernung zwischen Essen und Düsseldorf zu überbrücken gehabt. Er behauptet, daß ihm dies mit Hilfe seines Kraftfahrzeugs in 15 - 20 Minuten gelungen wäre. Ob das auch bei angespannter Verkehrslage, insbesondere zu Beginn und am Ende der Arbeitszeit gegolten hätte, muß bezweifelt werden, kann aber letztlich auf sich beruhen. Denn entscheidend ist, daß er weder den Gerichten noch vor allem den Rechtssuchenden im Landgerichtsbezirk Düsseldorf zu den regelmäßigen Geschäftszeiten in der erforderlichen

Weise hätte zur Verfügung stehen können, wenn er den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit im Betrieb seiner Arbeitgeberin in Essen gehabt hätte. Wie sich aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt, hätte ihm zwar seine Arbeitgeberin gestattet, sich während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger gerichtlicher Termine und Besprechungen jederzeit von seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne für jeden Fall eine besondere Erlaubnis einholen zu müssen. Das ändert aber nichts daran, daß er sich im Regelfall ganztätig in nicht unerheblicher Entfernung von dem Ort seiner Residenzpflicht hätte aufhalten müssen. Während seiner hauptberuflichen Bindung in Essen hätte er die Pflichten eines in Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalts nicht in der gebotenen Weise erfüllen können.

Hiernach entspricht es der Billigkeit, daß der Antragsteller die gerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt. Der Senat hat jedoch davon abgesehen, ihm in Anwendung des § 13a FGG etwaige außergerichtliche Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO,
§ 30 Abs. 2 KostO (vgl. hierzu BGHZ 39, 110).

Glanzmann	Noelle	Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler ist in Urlaub und kann deshalb nicht unterschrei- ben. Glanzmann	Rechtsanwalt Dr. Wintzer ist aus dem Senat ausge- schieden und kann deshalb nicht un- terschreiben. Glanzmann
Börtzler	Vogt		Bökelmann